

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 267/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Baden,
Karlsruhe 1, Gartenstraße 105,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 1991 durch die Richter B e n d e r,
Dr. M e y e r und B a l z e r beschlossen:

- 1.) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist für die Einlegung einer formgerechten Beschwerde gegen die Nichtzulassung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. August 1990 wird abgelehnt.

- 2.) Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wird als unzulässig verworfen.
- 3.) Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der Kläger hat mit von ihm unterzeichneten Schreiben vom 12. Oktober 1990 gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil sinngemäß Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und einen Prozeßbevollmächtigten beizuordnen. Mit Beschluß des Senats vom 25. Januar 1991 ist dem Kläger Prozeßkostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt K B in K als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet worden. Der Beschluß ist dem Kläger mittels Postzustellungsurkunde am 8. Februar 1991 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 15. März 1991, am selben Tage beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen, hat der Prozeßbevollmächtigte die "vom Beschwerdeführer selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde" begründet. Mit einem weiteren Schriftsatz vom 29. Mai 1991, eingegangen beim BSG am 31. Mai 1991, hat er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. August 1990 eingelegt und das "Vorbringen aus dem Schriftsatz vom 15. März 1991 wiederholt".

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist abzulehnen, denn der Kläger hat nicht innerhalb der einmonatigen Frist für die Nachholung der versäumten Rechtshandlung, die mit der Zustellung des Beiordnungsbeschlusses vom 25. Januar 1991 an den Kläger begann und somit am 8. März 1991 endete, eine formgerechte Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (BSG SozR 1500 § 64 Nr 1). Diese ist vielmehr erst mit Schriftsatz vom 29. Mai 1991 nachgeholt worden. Die vom Kläger selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde vom 12. Oktober 1990 ist unzulässig, da sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet ist. Insoweit ist auch die Bezugnahme darauf im Schriftsatz des Kläger-Vertreters vom 15. März 1991 unbeachtlich. Selbst wenn zugunsten des Klägers in dem Schriftsatz vom 15. März 1991 auch die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde gesehen werden könnte, wäre auch diese nicht innerhalb der Nachholfrist eingelegt worden und würde damit einer Wiedereinsetzung entgegenstehen.

Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde vom 12. Oktober 1990 ist als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht von einem zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet worden ist; die vom Kläger-Vertreter mit Schriftsatz vom 29. Mai 1991 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ebenfalls unzulässig, da sie nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist eingelegt wurde und nach dem vorstehend Dargelegten Wiedereinsetzung nicht gewährt werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Sozialgerichtsgesetz.

